

30.06.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - G - In - U - Wizu **Punkt** der 790. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2003

Vorschlag für eine Richtlinie (Euratom) des Rates zur Festlegung grundlegender Verpflichtungen und allgemeiner Grundsätze im Bereich der Sicherheit kerntechnischer Anlagen

Vorschlag für eine Richtlinie (Euratom) des Rates über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle

KOM(2003) 32 endg.; Ratsdok. 8990/03

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

...

Zum Vorschlag für eine Richtlinie (Euratom) des Rates zur Festlegung grundlegender Verpflichtungen und allgemeiner Grundsätze im Bereich der Sicherheit kerntechnischer Anlagen

- EU
Wi
1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich Bemühungen, einen einheitlichen Mindeststandard für die Sicherheit europäischer Kernanlagen zu schaffen.
- EU
U
2. Die Schaffung verbindlicher Mindeststandards für ein hohes Sicherheitsniveau der Kernenergienutzung in der Europäischen Union ist - insbesondere mit Blick auf die bevorstehende Erweiterung der Europäischen Union - anzustreben. Der Richtlinienvorschlag wird deshalb - soweit er sich auf Kernkraftwerke bezieht und unbeschadet insbesondere der nachstehenden Kritikpunkte im Einzelnen - begrüßt.
- EU
U
3. Die Bundesregierung wird gebeten, sich im Rahmen der weiteren Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die europäischen Normen auf möglichst hohem Niveau als Mindeststandard für Kernkraftwerke in der EU in Form von Grundnormen definiert und höhere Anforderungen in den nationalen Regelwerken der Mitgliedstaaten ausdrücklich zugelassen werden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die in den Artikeln 3 bis 11 des Richtlinienvorschlags bezeichneten Regelungsinhalte sind im Atomgesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen bereits geregelt. Ein Sicherheitsdefizit gegenüber dem Richtlinienvorschlag ist nicht erkennbar.

Die atomrechtliche Aufsicht über die Sicherheit kerntechnischer Anlagen wird in Bundesauftragsverwaltung durch die Länder vollzogen.

Die Bundesaufsicht überwacht die Länder. Die Einberufung einer EU-Sachverständigengruppe zur Kontrolle der bereits Kontrollierten ist überflüssig (Artikel 12), sie ergibt keine zusätzliche Sicherheit.

Es steht vielmehr zu befürchten, dass der Richtlinienvorschlag im Ergebnis nicht zu mehr Sicherheit, sondern zu erheblich mehr Bürokratie führt.

In Anhang 9 des Richtlinienvorschlags sind Kosten für den Vollzug des Richtlinienvorschlags beziffert. In den Ländern werden weitere Kosten und zusätzlicher Personalbedarf für die erweiterten Berichtspflichten an die EU und die Überprüfung der Ländersicherheitsbehörden durch die EU-Sachverständigen entstehen, denen kein relevanter Sicherheitsgewinn gegenübersteht.

- EU
U
4. Zu klären ist, ob die von der Kommission gewählte Rechtsgrundlage der Artikel 30 ff. EAG-Vertrag die vorgeschlagenen Regelungsinhalte deckt.

- EU
U
5. Die Bundesregierung wird außerdem gebeten, sich im Rahmen der weiteren Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die derzeit in dem Richtlinienvorschlag enthaltenen nicht sicherheitsrelevanten Aspekte, die mit dem Subsidiaritätsprinzip unvereinbar sind, nicht Regelungsgegenstand der Richtlinie werden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Vorschläge der Kommission für die Bildung von so genannten Stilllegungsfonds können nicht mit sicherheitsrelevanten Aspekten begründet werden und sind daher mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die deutschen Energieversorgungsunternehmen im Hinblick auf die in Deutschland gestellten hohen Anforderungen an die Stilllegung nach Schätzung des Bundesumweltministeriums Rückstellungen in Höhe von über 30 Mrd. Euro gebildet haben. Die Gründung so genannter Stilllegungsfonds ist daher weder erforderlich noch im Hinblick auf die damit verbundenen erheblichen Wettbewerbsnachteile für deutsche Energieversorger akzeptabel.

- EU
U
Wi
6. Die in Artikel 9 des Richtlinienvorschlags vorgesehenen so genannten Stilllegungsfonds sind abzulehnen. Die Entscheidung über den Weg der finanziellen Absicherung künftiger Stilllegungen von Kernkraftwerken und der Entsorgung einschließlich der Endlagerung soll in nationaler Verantwortung bleiben. Dabei ist darauf zu achten, dass unter Wahrung der berechtigten wirtschaftlichen Belange der Unternehmen im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung und des Strahlenschutzes die tatsächliche Verfügbarkeit der Rückstellungen über viele Jahrzehnte hinweg, vor allem auch insolvenzfest, gesichert ist.

- EU
Wi
7. Die in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten zur internen Verwaltung der Fonds stellen keine Entlastung dar, da die vorgesehene Stellung erstrangiger Sicherheiten die Verfügungsmöglichkeiten beschränkt.

- EU
Wi
8. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, im weiteren Verfahren auf einen Verzicht auf Stilllegungsfonds hinzuwirken.

- EU
U
9. Des von der Kommission in Artikel 12 vorgeschlagenen neuartigen Systems der "Inspektion der Inspektoren" bedarf es nicht. Die vorhandenen vertraglichen Möglichkeiten, die Einhaltung europäischer Richtlinien durch die Mitgliedstaaten zu überprüfen und bei mangelnder oder mangelhafter Umsetzung in nationales Recht ein Vertragsverletzungsverfahren gegen einen Mitgliedstaat

einzuweisen, sowie die von der Kommission vorgeschlagenen regelmäßigen Berichte der Mitgliedstaaten (Artikel 13) erscheinen geeignet, die tatsächliche Einhaltung europäischer Standards in den Bereichen kerntechnische Sicherheit und Entsorgung in den derzeitigen und künftigen Mitgliedstaaten dauerhaft zu gewährleisten. Eine den Aufwand für die Mitgliedstaaten mindernde Harmonisierung der Berichtspflichten gegenüber internationalen Gremien, insbesondere gegenüber der IAEO zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit, ist anzustreben.

Methodik und Verfahren, in denen die künftig auszuarbeitenden europäischen Standards für kerntechnische Sicherheit entwickelt und verbindlich festgelegt werden sollen, bedürfen näherer Präzisierung in der Richtlinie.

- Für die Erarbeitung europäischer Standards erscheinen vorrangig die auch von der Kommission im Richtlinienvorschlag in Bezug genommenen Arbeiten der Western European Nuclear Regulators' Association geeignet. Diese - noch andauernden - Arbeiten gewährleisten auf hohem Niveau sowohl die anwendungsorientierte Einbeziehung nationaler Anforderungen als auch der Sicherheitsstandards der IAEO, vermeiden aber deren bloße Duplizierung.
- Sollten künftig europäische Standards für kerntechnische Sicherheit im Verfahren nach Artikel 30 ff. EAG-Vertrag erlassen werden, ist bei der Gruppe der Persönlichkeiten im Sinne des Artikels 31 EAG-Vertrag, die der Ausschuss für Wissenschaft und Technik bei der Kommission ernannt, eine verstärkte Einbeziehung von Experten für nukleare Sicherheit angezeigt.

- EU
Wi
10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen zur Sicherheitsrichtlinie der Schaffung einer Überwachungsbehörde der Kommission entgegenzutreten. Er befürchtet, dass die Tätigkeit einer solchen Behörde erheblich in die Kompetenzen der Mitgliedstaaten und damit auch der Länder eingreifen wird. Eine Befugnis der Kommission, die Verwaltungstätigkeit der Mitgliedstaaten auch außerhalb der Tätigkeit des Europäischen Rechnungshofs zu überprüfen, ergibt sich aus Sicht des Bundesrates weder aus den Verträgen noch besteht dafür eine Notwendigkeit.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Bei begründeten Anlässen hat die Wiener Atombehörde das Recht, Kontrollen vor Ort in den Kernkraftanlagen durchzuführen. Dies dient der Sicherheit und wird auch nicht bestritten. Die Kontrolle der neu zu schaffenden Sicher-

heitsbehörde dient aber zunächst nicht der Sicherheit der Kernkraftanlagen, sondern der Durchsetzung europäischen Rechts gegenüber den Mitgliedstaaten. Dafür ist der Kommission das Instrument der Klage gegenüber den Mitgliedstaaten in den Verträgen eröffnet worden, sodass weitere Kontrollbefugnisse nicht zwingend erforderlich sind.

Außerdem steht zu befürchten, dass die Kommission nach geglückter Etablierung dieser Überwachungsbehörde auch in anderen sensiblen Bereichen (etwa der FFH-Richtlinie) die Einrichtung einer Behörde zur Kontrolle der Verwaltung der Mitgliedstaaten einfordern wird.

Zum Vorschlag für eine Richtlinie (Euratom) des Rates über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle

EU
U
Wi

11. Der Bundesrat unterstützt die Einführung einheitlicher Regelungen und Standards zur Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle und zur nicht rückholbaren Endlagerung radioaktiver Abfälle in tiefen geologischen Formationen in nationaler Verantwortung durch eine Richtlinie (Euratom) des Rates, auch wenn einzelne Regelungen noch geklärt werden müssen.

Im Hinblick auf die Verantwortung unserer Generation für nachfolgende Generationen befürwortet der Bundesrat die Einführung eines Zeitrahmens bis zur Genehmigung von Endlagern mit Zwischenzielen für den Auswahlprozess von Standorten. Dabei wird der von der Kommission vorgesehene Zeitrahmen als sehr ehrgeizig, aber dennoch vor allem im Hinblick auf die Endlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle als grundsätzlich realisierbar angesehen. Das hierzu erforderliche abgestufte Vorgehen und dessen Verrechtlichung bedürfen noch der intensiven Erörterung.

Zur Vorlage insgesamt

EU
U
Wi

12. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihre Position im Rahmen der weiteren Beratungen der Richtlinienvorschläge in der EU in den zuständigen Bundesländer-Gremien vorzubereiten, über den Bundesrat mit den Ländern abzustimmen und zeitnah über in der EU erzielte Beratungsergebnisse zu unterrichten.

B

13. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik,
der Gesundheitsausschuss und
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.